

## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 den Aufstellungsbeschluss gefasst und am 23.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 29.07.2014 mittels ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.09.2014 in der Zeit vom 01.10.2014 bis einschließlich 29.10.2014 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 29.07.2014 mit Schreiben vom 01.10.2014 bzw. Email vom 10.10.2014 und Fristsetzung bis einschließlich 29.10.2014.

Der Gemeinderat Schwabsoien hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.2014 gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.11.2014 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2015 bis einschließlich 11.05.2015 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 01.04.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.11.2014, fand mit Schreiben vom 13.04.2015 bzw. Email vom 16.04.2015 und Fristsetzung bis einschließlich 11.05.2015 statt.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 19.05.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Hohenfurch, den 22.05.2015  
Gemeinde Hohenfurch



  
Vogelsgesang  
1. Bürgermeister

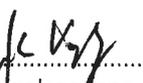
Der Bebauungsplan „Mischgebiet Hoheneggstraße“ mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Hohenfurch wurde am 18.06.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan „Mischgebiet Hoheneggstraße“ in der Fassung vom 19.05.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Hohenfurch, den 19.06.2015  
Gemeinde Hohenfurch



  
Vogelsgesang  
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt



  
Seidl, Bauamtsleiter